



Kundennummer

Wird nachtraglich vom Bikeleasing-Service ausgefullt.

Rahmenvereinbarung 2.0 fur Premium plus Partner

zwischen

BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG
Grabenweg 68 · 6020 Innsbruck
info@bikeleasing.at

nachstehend „BLS“ genannt

und

Firmenstempel

Die u.g. Angaben dienen der steuerlichen Identifikation und sind zwingend erforderlich.

AT U

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID Nr.)

Steuernummer (TIN)

nachfolgend „Partnerhandler“ genannt.

Hauptansprechpartner

E-Mail

Telefon

Rahmenvereinbarung für Premium plus Partner



1. Vorbemerkung

1.1 BLS kooperiert landesweit mit Fachhändlern aus dem Fahrradhandel und Leasinggesellschaften. Der Partnerhändler und BLS beabsichtigen durch ihre Kooperation Fahrräder insbesondere an Mitarbeiter gewerblicher Leasingnehmer (Arbeitgeber) abzusetzen. Hierbei überlässt der Arbeitgeber die von ihm bei einer Leasinggesellschaft geleasten Fahrräder und E-Bikes (Leasinggut) an seine Mitarbeiter. Die Auswahl des Fahrrades, es kommen Objekte aus dem Sortiment des Partnerhändlers zu einem Verkaufspreis zwischen 649,00 € und 15.000 € inkl. gesetzlicher USt in Betracht, erfolgt durch den Mitarbeiter beim Partnerhändler.

1.2 Zwischen Partnerhändler und Leasingnehmer werden die technischen Details sowie die genaue Spezifizierung des Leasinggutes vereinbart. Die kommerziellen Details sind Gegenstand einer Abstimmung zwischen Partnerhändler und Leasinggeber, wobei der Rahmen durch die mit dem Arbeitgeber vereinbarten Dienstradbbedingungen gebildet wird.

1.3 Entsprechend üblicher Praxis beim Abschluss eines Leasingvertrages überreicht der Partnerhändler elektronisch eine Bestellung in Form eines Leasingantrages für das spezifizierte Leasinggut. Durch Annahme dieses Antrages wird zwischen Leasinggeber und Partnerhändler ein Kaufvertrag über das Leasinggut geschlossen (Vertragseintritt).

2. Abschluss von Leasingverträgen

2.1 Die Abwicklung der Leasingverträge erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Website www.bikeleasing.at oder über das Händlerportal <https://portal.bikeleasing-service.at>

2.2 Die vom Leasingnehmer für das ausgewählte Leasinggut zu entrichtenden Leasingraten ergeben sich aus dem „Leasingrechner“ unter <https://www.bikeleasing.at/leasingrechner/arbeitnehmer>

2.3 Der Leasingvertrag wird also zwischen dem unter Beteiligung von BLS ausgewählten Leasinggeber und dem gewerblichen Kunden geschlossen, der Partnerhändler übernimmt lediglich die Vermittlung.

3. Allgemeine Annahmebedingungen

3.1 Die BLS-Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt mit Hilfe von Bonitätsprüfungsinstituten (z.B. Creditsafe, Creditreform, Schufa, Auditweb, Bürgel). Sofern die erforderlichen Informationen verfügbar sind, wird BLS das Ergebnis der Prüfung des Leasingantrages innerhalb von 24 Stunden mitteilen.

4. Pflichten des Fachhändlers

4.1 Der Partnerhändler verpflichtet sich, die Identität eines jeden Mitarbeiters und Einzelleasingnehmers anhand seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses eindeutig festzustellen und zu dokumentieren. Soweit erforderlich, wird das von BLS zur Verfügung gestellte Identifizierungsformular vervollständigt.

4.2 Der Partnerhändler überträgt das Eigentum am Leasinggut unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung auf BLS.

4.3 Der Partnerhändler übergibt das Leasinggut im Auftrag des Leasinggebers an den Mitarbeiter oder Leasingnehmer.

4.4 Der Partnerhändler führt am Ende der Laufzeit eine kostenfreie Begutachtung des Leasinggutes durch und dokumentiert den Zustand des Leasinggutes anhand einer von BLS zur Verfügung gestellten Checkliste.

Die vervollständigte Checkliste ist unverzüglich elektronisch an BLS zu übermitteln.

4.5 BLS unterbreitet dem Fachhändler am Ende der Leasinglaufzeit ein Angebot um das Leasinggut zu erwerben, sofern der Leasinggeber keine andere Verwertungsoption wählt. Sofern der Partnerhändler das Leasingobjekt nicht erwirbt, ist er verpflichtet, das Leasinggut ordnungsgemäß zu verpacken und zur Abholung durch BLS bereitzustellen.

5. Pflichten der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG

5.1 BLS listet den Partnerhändler auf der Website www.bikeleasing.at. Der Partnerhändler erklärt sich mit seiner Nennung einverstanden. Als Premium+ Partner wird der Partnerhändler auf der Website von BLS besonders hervorgehoben.

5.2 BLS stellt dem Partnerhändler kostenloses Werbematerial zur Verfügung.

5.3 BLS benachrichtigt den Partnerhändler spätestens drei Monate vor Ablauf der Leasingdauer.

5.4 BLS stellt dem Partnerhändler ein Handbuch zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien sowie Leasingnehmer, Leasinggeber und Nutzer zur Verfügung.

5.5 BLS stellt dem Partnerhändler eine kostenfreie digitale Abwicklungsplattform in Form eines Portals zur Verfügung.

Rahmenvereinbarung für Premium plus Partner



6. Versicherungen

Über das Partnerportal www.bikeleasing-service.at können mit Einreichen des jeweiligen Leasingantrages spezielle Versicherungen zu aktuell gültigen Konditionen abgerufen und beantragt werden.

7. Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

8. Vertragslaufzeit

8.1 Diese Rahmenvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Den Parteien steht jeweils ein Sonderkündigungsrecht zu, dass mit Monatsfrist zum Ende des folgenden Kalendermonats auszuüben ist, sofern über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine aktive Zusammenarbeit erfolgt bzw. der Partnerhändler über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Anträge auf Abschluss von Leasingverträgen bei BLS eingereicht hat.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund wird durch die Regelung in Ziffer 8.1. nicht berührt.

9. Abtretung

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag sowie aus den Vertragsverhältnissen zwischen dem Partnerhändler und dem Leasinggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von BLS bzw. des Leasinggebers. Der Partnerhändler erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass BLS sowie der Leasinggeber ihre Rechte und Ansprüche aus den mit dem Partnerhändler geschlossenen Verträgen auf BLS, den Leasinggeber sowie Dritte übertragen und das an dem jeweiligen Leasinggut erworbene Eigentum im Rahmen branchenüblicher Vereinbarungen auf Dritte, insbesondere auf Finanzierungspartner des Leasinggebers, übertragen wird.

10. Abrechnungsmethoden Leasingräder

Gutschriftenverfahren

- (kostenfrei - Zahlungen binnen max. 3 Werktagen)
- betrifft nicht die Abrechnung der Schadensvorgänge -
- mit Alternative Eilüberweisung
- (kostenpflichtig - Zahlung taggleich)

Gutschriftenverfahren:

Das Gutschriftenverfahren gibt dem Partnerhändler die Möglichkeit seine Leasingvorgänge ohne Rechnung abzurechnen - die Gutschriftenerstellung erfolgt seitens BLS. Hierfür benötigt BLS ausschließlich die unterschriebene Übernahmebestätigung, welche digital (per App oder Händlerportal) übermittelt werden kann. Über das Gutschriftenverfahren können nur Neu-Leasingräder abgerechnet werden, Schadens- bzw. Verschleißvorgänge sind hiervon ausgeschlossen.

Hinweis Eilüberweisung:

Die Eilüberweisung ist ein kostenpflichtiger Zusatz im Gutschriftenverfahren und nur über unser Händlerportal nutzbar. Bei Eingang der Abrechnungsunterlagen bis 12 Uhr ist eine taggleiche Gutschrift möglich. Die Kosten betragen 3% vom Brutto-Verkaufspreis und werden automatisch abgerechnet.

Rahmenvereinbarung für Premium plus Partner



11. Abrechnung Inspektionsversicherung

Der Partnerhändler hat zukünftig die Möglichkeit Inspektionskosten bei der BLS abzurechnen, wenn der entsprechende Rad-Nutzer das Inspektionsversicherungspaket bei uns abgeschlossen hat. Hier wird dem Partnerhändler im jeweiligen Leistungszeitraum nach Anforderung durch den Nutzer und Durchführung der Inspektion maximal dreimal eine Gutschrift über 70,00 EUR (inkl. 20 % USt) zur Verfügung gestellt. Voraussetzung damit der Partnerhändler die Inspektionsversicherung bei sich abrechnen kann ist die Nutzung unseres Händlerportals.

12. Abrechnungsdaten (zwingend erforderlich)

Zur Abrechnung der Neu-Leasingräder und der Inspektionsversicherung benötigen wir zur korrekten Hinterlegung in unseren Stammdaten die Kontoverbindung des Partnerhändlers:

Kontoinhaber												Name Kreditinstitut											
AT												BIC											
IBAN																							

13. Datenschutzklausel

Der Partnerhändler stimmt der Übermittlung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie für Werbeaktionen durch die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, den Leasinggeber sowie deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Versicherungsunternehmen) zu. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Detaillierte Informationen gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie ergänzend auf der Website vom Bikeleasing-Service unter Datenschutz (<https://www.bikeleasing.at/unternehmen/datenschutz>)

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Mitwirkung

11.1 Gerichtsstand ist, soweit der Partnerhändler Kaufmann ist das zuständige Gericht am Sitz von BLS. Dasselbe gilt, wenn der Partnerhändler seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (allgemeinen Gerichtsstand) aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

14.2 Erfüllungsort ist der Sitz von BLS.

14.3 Die Parteien verpflichten sich uneingeschränkt zur Mitwirkung, um die Durchführung dieses Vertrages und die darin vereinbarten Rechtsgeschäfte ohne Verzögerung zu erreichen und insbesondere Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zum vertragsgemäßen Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder nützlich sind.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort/Datum												Ort/Datum																																			
Partnerhändler Firmenstempel & Unterschrift																								Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG Firmenstempel & Unterschrift																							
Name in Druckbuchstaben												Name in Druckbuchstaben																																			

Vertraulichkeitserklärung für externe Dienstleister

BIKELEASING.at



von (Händler) _____

Unternehmen, vertreten durch Ansprechpartner, Adresse



Firmencode

für (verantwortliche Stelle) **Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Hr. Bastian Krause, Grabenweg 68, 6020 Innsbruck**

Unternehmen, vertreten durch Ansprechpartner, Adresse

§1 Der Händler soll folgende Leistungen durchführen:

Erfassung und Bearbeitung von Kundendaten innerhalb der CRM-Struktur der verantwortlichen Stelle.

In dem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass die eingesetzten MitarbeiterInnen Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

§2 Der Händler erklärt, dass ihm die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechtes bekannt sind und er über die sich hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz im Rahmen der Geschäftsverbindung vertraut gemacht und alle Mitarbeiter/innen des Händlers auf die Vertraulichkeit gem. DSGVO verpflichtet und entsprechend unterrichtet bzw. geschult sind.

§3 Der Händler verpflichtet sich, personenbezogene bzw. sonstige vertrauliche Daten ausschließlich in dem Umfang und nur so lange zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu verwenden, als dies zur Erfüllung des vereinbarten Vertrages oder Auftrages erforderlich ist.

§4 Der Händler verpflichtet sich ferner, diese Daten und Informationen bzw. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zusammenarbeit ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und sonstige vertrauliche unternehmensinterne Umstände und Informationen vertraulich zu behandeln, nicht Dritten zugänglich zu machen oder zu offenbaren und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen bzw. zu verwenden.

§5 Darüber hinaus verpflichtet er sich, sämtliche während oder gelegentlich der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordene oder zur Kenntnis gelangte Daten und sonstige Informationen geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben.

§6 Es ist dem Händler untersagt, im Rahmen der Zusammenarbeit zugängliche Datenträger, Akteninhalte oder sonstige Unterlagen ohne Zustimmung der verantwortlichen Stelle zu benutzen, zu kopieren oder aus dem Unternehmen der verantwortlichen Stelle zu entfernen.

§7 Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche personenbezogenen Daten und alle sonstigen Unternehmensdaten und -informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.

§8 Der Händler beachtet den jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik gem. Art. 25 DSGVO.

§9 Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.

§10 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

§11 Falls der Händler nicht alle Leistungen persönlich erbringt, sondern zusätzlich eigenes Personal einsetzt, sichert dieser zu, dass die mit der Auftragsdurchführung beschäftigten Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Erklärung und das Datengeheimnis verpflichtet und mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit erfolgt schriftlich und wird der verantwortlichen Stelle auf Anforderung nachgewiesen.

§12 Falls der Händler Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen einsetzt, erfolgt dies nur mit Zustimmung der verantwortlichen Stelle. Die schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit gilt in gleichem Umfang auch für Unterauftragnehmer und die sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§13 Wird diese Erklärung vom Händler verletzt, haftet dieser gegenüber der verantwortlichen Stelle für die entstandenen Schäden.

§14 Sollte eine hier getroffene Regelung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen von dieser Unwirksamkeit unberührt. Änderungen der Erklärung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Händlers